

**Antrag
einstimmig angenommen**

GEMEINDERATSCLUB

A-8011 Graz, Rathaus

Tel 0316/872 21 30, Fax 0316/872 21 39

E-Mail: oevp.club@stadt.graz.at

GR Kurt HOHENSINNER

20.01.2011

A N T R A G
zur
d r i n g l i c h e n B e h a n d l u n g

unterstützt durch die im GR vertretenen
Klubs von GRÜNE, SPÖ, KPÖ, FPÖ, BZÖ und
GR Mag. Gerhard Mariacher

Betr.: Umsetzung und Finanzierung einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für
Freiwillige in der Steiermark, Petition an das Land Steiermark

Laut Freiwilligenbericht des Bundesministeriums f. Arbeit und Soziales sind 30,6 Prozent der über 15jährigen SteirerInnen in der Woche durchschnittlich 4,1 Stunden ehrenamtlich tätig. Dieses Engagement hat in Österreich einen großen Stellenwert, ist unverzichtbar für den sozialen Zusammenhalt einer Gesellschaft und für unsere Lebensqualität.

Multipliziert man die Anzahl der Freiwilligen in der Steiermark mit den im Durchschnitt geleisteten Stunden in der Woche, ergibt dies das Freiwilligenvolumen. Wenn eine Freiwilligenstunde als Annahme einen Wert von 20 Euro kosten würde, käme man in der Woche auf rund 29 Millionen Euro. Für das ganze Jahr bedeutet das eine Wertschöpfung von 1,5 Milliarden Euro, die von den Freiwilligen in der Steiermark erbracht wird. Diese Summe entspricht dem eineinhalbfachen Jahresbudget der Landeshauptstadt.

Dieser Einsatz ist für unser Land ein nicht bezahlbarer Wert und gehört mit sinnvollen Rahmenbedingungen gefördert und vor allem abgesichert.

Grazer Freiwilligenorganisationen haben in der von der Stadt Graz unterstützten Steuerungsgruppe „Graz entwickelt Ehrenamt“ das dringende Anliegen nach einer kollektiven Unfall- und Haftpflichtversicherung für Freiwillige thematisiert. Im Bundesland Tirol und im Freistaat Bayern besteht bereits die Finanzierung einer solchen Versicherung für Ehrenamtliche.

Da für steirische Freiwillige in Blaulichtorganisationen (wie etwa Rotes Kreuz oder Freiwillige Feuerwehr) eine solche Freiwilligen Haft- und Unfallversicherung längst selbstverständlich ist, soll dies auch für Freiwillige in anderen gemeinnützigen Vereinen ermöglicht werden.

Vor rund zwei Jahren wurde ein diesbezüglicher Antrag in den Landtag Steiermark eingebracht, von allen Fraktionen unterstützt und zur weiteren Bearbeitung dem Unterausschuss für Soziales zugewiesen.

Die zuständige Landesabteilung hat auch von mehreren Versicherungsunternehmen Angebote eingeholt. Leider wurde in dieser Angelegenheit kein Umsetzungs- und Finanzierungsbeschluss gefasst.

Namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs stelle ich daher folgenden

d r i n g l i c h e n A n t r a g :

Der Gemeinderat tritt an das Land Steiermark mit dem Ersuchen heran, nach dem Beispiel Tirols, die Finanzierung einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Freiwillige in der Steiermark umzusetzen.



Gemeinderatsklub SPÖ Graz

A - 8010 Graz-Rathaus

Telefon: (0316) 872-2120

Fax: (0316) 872-2129

email: spoe.klub@graz.at

www.graz.spoe.at/gemeinderatsklub

Betreff: Zukunft Ordnungswache

Dringlicher Antrag

an den Gemeinderat
eingebraucht von Herrn Gemeinderat Klaus Eichberger
in der Sitzung des Gemeinderates
vom 20. Jänner 2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Als im Jahr 2007 auf Initiative der SPÖ - ich darf an meinen entsprechenden dringlichen Antrag vom 21. 9. 2006 erinnern – nach Vorbild der deutschen Ordnungsämter in Graz eine Ordnungswache geschaffen wurde, waren die Erwartungen groß. Bieten doch die Ordnungsämter in deutschen Städten einen umfangreichen Leistungskatalog im Bereich Ordnung und Sicherheit im Interesse der BürgerInnen an: Von Parkstrafen über Jugendschutz, Gewerberecht, Sperrstundenkontrolle bis hin zu unterstützenden Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Sicherheit zeigen die öffentlichen Ordnungsämter eine umfassende Präsenz. Wobei wir natürlich von Anfang an darauf hingewiesen haben, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Deutschland andere sind – dass etwa ohne die Möglichkeit, Ausweispflicht einzufordern, unsere Ordnungswache auf sehr schwierigem Posten steht.

Dennoch waren, wie gesagt, die Erwartungen sehr groß – nicht zuletzt auch aufgrund deiner Ankündigungen, lieber Herr Bürgermeister. Hatte es doch geheißen, dass die anfangs 16köpfige Gruppe natürlich auch personell sukzessive verstärkt würde.

Drei Jahre später sieht die Sache leider etwas anders aus: Ohne wirkliche Kompetenzen wurden die KollegInnen der Ordnungswache an allen möglichen und unmöglichen Brennpunkten eingesetzt– in Sachen nächtliche Ruhestörungen ebenso wie am Hauptplatz. Egal, was gerade von der Politik als „Problem“ definiert wurde, ob RadfahrerInnen ohne Licht oder RaucherInnen in Lokalen – fast automatisch wurde nach der Ordnungswache gerufen; ja, in diesem Haus war sogar in einem dringlichen Antrag einmal die Rede davon, die Ordnungswache sollte auch im Kampf gegen die Drogenproblematik in Parks eingesetzt werden. Doch eine notwendige personelle Verstärkung erfolgte nicht – angeblich mangels InteressentInnen. Im Gegenteil: Auch die ursprüngliche Stammtruppe hat sich mittlerweile verkleinert. Was durchaus zu verstehen ist – denn parallel wurden dazwischen auch immer wieder neue Überle-

gungen kolportiert, die natürlich zu Verunsicherungen führten. Einmal hieß es, die Truppe sollte massiv verstärkt werden, dann war von einer Zusammenlegung mit dem Parkraumservice die Rede. Dazwischen wurde die Ordnungswache aus dem Straßenamt herausgelöst und – der Hinweis sei gestattet, völlig systemwidrig, da die Magistratsdirektion eine strategische und keine operative Stelle ist - in die Magistratsdirektion integriert. Und zuletzt war davon die Rede, die Ordnungswache solle nur noch quasi als Parkwache eingesetzt werden – andere Problemfelder wie etwa die nächtlichen Ruhestörungen sollten stattdessen durch eine Abgeltung von Überstunden durch die Polizei gelöst werden.

Fazit: Nichts genaues weiß man nicht – in der Bevölkerung wachsen Unmut und Enttäuschung darüber, dass ja eine Ordnungswache vorhanden wäre, diese aber nicht präsent sei; unter den Mitgliedern der Ordnungswache – angeblich gibt es jetzt gar nur noch deren zwölf – wachsen ebenso Frustration und Enttäuschung. Und als interessierter Beobachter hat man das Gefühl, dass die seinerzeit groß angekündigte und mit hohen Erwartungen gestartete Ordnungswache auf ein Abstellgleis geschoben wird, um sie still und leise auslaufen zu lassen.

Namens der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion stelle ich daher

den dringlichen Antrag:

Der Bürgermeister als ressortverantwortlicher Stadsenatsreferent wird aufgefordert, dem Gemeinderat bis März ein Konzept über die weitere Zukunft der Ordnungswache vorzulegen.

**Dringlichkeit
mit Mehrheit angenommen**

Punkt 1 mit Mehrheit angenommen

Punkt 2 mit Mehrheit abgelehnt

Punkt 3 mit Mehrheit angenommen

**Die Grünen – Alternative Liste Graz
Gemeinderatsklub
8011 Graz – Rathaus**

Telefon 0316 / 872-2163
Telefax 0316 / 872-2169
gruene.klub@stadt.graz.at
www.graz.gruene.at

Dringlicher Antrag

der Grünen-ALG

eingebracht in der Gemeinderatssitzung vom 20.01.2011

von Gemeinderat Dr. Gerhard Wohlfahrt

Betrifft: Mehr Einnahmemöglichkeiten für Gemeinden (Zweitwohnsitzabgabe und Gebührenanpassungen) – Petition an den Steiermärkischen Landtag

Der Steirische Landtag möge ein Landesgesetz erlassen, welches den Gemeinden die Einhebung einer Zweitwohnsitzabgabe ermöglicht. Weiters möge der Landtag längst überfällige Wertanpassungen bei Gebühren und Abgaben, insbesondere bei der Bauabgabe und den Verwaltungsstrafen nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz, ermöglichen.

Warum fordern wir die Einführung von neuen Abgaben? Die Sanierung öffentlicher Haushalte kann nicht nur ausgabenseitig erfolgen – der Grazer Gemeinderat hat bekanntlich einstimmig umfangreiche Reformen beim letzten Belastungspaket des Bundes für Familien und Bildung gefordert. Ehrliche Politik – und dazu bekennen wir uns – muss auch dafür sorgen, dass die notwendigen finanziellen Ressourcen vorhanden sind. Wenn die Gemeinden immer mehr Aufgaben erfüllen müssen, dann brauchen sie auch die entsprechenden finanziellen Mittel. Die Entwicklung eigener Finanzierungsquellen und die laufende Anpassung vorhandener Abgaben sind daher dringend geboten. Und noch ein Hinweis: Keine Gemeinde muss diese Abgaben einheben bzw. erhöhen – es handelt sich um Kann-Bestimmungen und Höchstgrenzen (Ausnahme Bauabgabe).

Zuerst zur **Zweitwohnsitzabgabe**: Alle Details zu dieser Abgabe sind im beiliegenden Gesetzesentwurf angeführt, der im Wesentlichen von Herrn Mag. Nigl im Auftrag einer Arbeitsgruppe der Stadt Graz erarbeitet wurde. Für diese Unterstützung möchte ich mich herzlich bedanken.

Warum ist gerade eine Zweitwohnsitzabgabe so wichtig? Zweitwohnsitze - und auch leerstehender Wohnraum – verursachen der Öffentlichkeit hohe Kosten, weil die entsprechende Infrastruktur vorgehalten werden muss (Straßen, ÖV-Anschluss, Kanal,

Energieversorgung, usw.) Die Gemeinden erhalten dafür aber keinerlei Mittel aus dem Finanzausgleich, weil diese nach Hauptwohnsitzen verteilt werden.

Eine Zweitwohnsitzabgabe soll daher nicht nur zusätzliche Einnahmen (durch Zweitwohnsitze) bringen, sondern vor allem höhere Einnahmen aus dem Finanzausgleich durch mehr Hauptwohnsitze. Dies wird unter anderem durch eine Reduktion von leerstehenden bzw. gering genutzten Wohnraum ermöglicht werden.

Wer wird diese Abgabe bezahlen?

Einerseits jene, die wirklich zwei Wohnsitze haben: Einen Hauptwohnsitz außerhalb von Graz und eben ihren Zweitwohnsitz in Graz. Studierende werden davon allerdings kaum betroffen sein, weil sie in der Regel ihren Hauptwohnsitz ohnehin bereits in Graz haben oder diesen nach Graz verlagern können. Für die meisten Studierenden ist Graz der korrekte Hauptwohnsitz („Mittelpunkt des Lebens“, Anzahl der Nächtigungen, usw.) – dies spiegelt sich allerdings nicht immer in der Meldepraxis wider.

Wohnungen, die ohnehin kaum benutzt werden, könnten künftig vermietet werden. Das verhindert nicht nur die Abgabepflicht, sondern schafft auch „neuen“ dringend benötigten Wohnraum und könnte das derzeit überhöhte Preisniveau bei Wohnungsmieten reduzieren.

Ganz ähnliche Argumente gelten auch für leerstehenden Wohnraum – ich bin damit beim 2. Antragspunkt. Natürlich bestehen legislative Unterschiede zwischen Zweitwohnsitzen und leerstehenden Wohnungen. Ökonomisch und politisch sind die Unterschiede aber gering. Die Stadt muss, wie bereits erwähnt, die Infrastruktur bereithalten und erhält dafür keine Zahlungen aus dem Finanzausgleich. Dass es volkswirtschaftlich unsinnig ist, vorhandenen Wohnraum nicht zu nutzen, bedarf wohl keiner näheren Erklärung.

Deshalb fordern wir eine ähnliche Abgabe auch für längerfristig leerstehenden Wohnraum. Damit erfolgt eine Beteiligung an den öffentlichen Kosten - zum Wohle der Stadt und im Interesse all jener, die Wohnraum dringend benötigen

3.) Nun zu den **Wertanpassungen**: Während ÖV-Tarife jedes Jahr angehoben werden – übrigens deutlich stärker als die Inflation – wurden die Höchstgrenzen für Organstrafverfügungen nach dem Stmk. Parkgebührengesetz seit über 20 Jahren nicht erhöht. Die Höchstgrenze beträgt derzeit – wie 1989 - € 21,80. Wir ersuchen zumindest um Anpassung an die VPI Entwicklung – das wären derzeit € 34,60 und um automatische laufende Indexierung. In Analogie zur Entwicklung der ÖV-Tarife wäre natürlich auch eine Höchstgrenze für Organstrafverfügungen, insbesondere für notorische Nicht-BezahlerInnen, von € 50 denkbar.

Ähnliches gilt für die seit 1995 unveränderte Bauabgabe. Hier könnte aber auch die Landesregierung selbst tätig werden und die im Sinne des § 15(3) Stmk. Baugesetz vorgesehene Anpassung an den Baukostenindex durchführen. Der entsprechende Wert wäre € 14,10 anstatt der seit 1995 unveränderten € 8,72/m².

Weiters ersuchen wir um Abschaffung der landesspezifischen Befreiungen bei der Grundsteuer.

In Sinne einer ehrlichen Politik – einer Politik, die sich auch zu gut begründeten höheren Einnahmen bekennt - ersuche ich um eine möglichst breite Unterstützung für

diese wichtige Petition, zum Wohle der Stadt und im Interesse all jener, die Wohnraum dringend benötigen.

Deshalb stelle ich namens des Grünen Gemeinderatsklubs - ALG folgenden

Dringlichen Antrag

- 1. Der Gemeinderat der Stadt Graz tritt am Petitionsweg an den Steiermärkischen Landtag mit dem Ersuchen heran, ein Landesgesetz zu erlassen, welches den Gemeinden die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe ermöglicht. Zur Konkretisierung dieser Forderung nach einer Zweitwohnsitzabgabe wird ein Entwurf für ein solches Landesgesetz beigelegt.**
- 2. Eine Abgabe in ähnlicher Höhe soll auch für leerstehende Wohnungen eingeführt werden.**
- 3. Weiters wird der Steiermärkische Landtag am Petitionsweg um eine Wertanpassung bei der Bauabgabe (Nicht-Anpassung seit 1995), um eine Wertanpassung bei den Verwaltungsstrafen nach dem Stmk. Parkgebührengesetz (Nicht-Anpassung seit 1989) und um die Abschaffung der landesspezifischen Ausnahmen bei der Grundsteuer ersucht.**

Beilage: Entwurf für eine Zweitwohnsitzabgabe – vorgelegt von der Stadt Graz

Gesetz vom xxxxxx mit dem das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen (Steiermärkisches Zweitwohnsitzabgabegesetz – StZWAbgG xxxx) erlassen und das Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz 1980 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
1	Steiermärkisches Zweitwohnsitzabgabegesetz
2	Änderung des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes 1980

Artikel 1

Gesetz vom xxxxxx über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen (Steiermärkisches Zweitwohnsitzabgabegesetz – StZWAbgG xxxx)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Abgabenberechtigung
§ 2	Abgabengegenstand
§ 3	Ausnahmen von der Abgabepflicht
§ 4	Abgabenschuldner und Haftung
§ 5	Entstehen und Dauer der Abgabepflicht
§ 6	Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe
§ 7	Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe
§ 8	Eigener Wirkungsbereich
§ 9	Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Abgabenberechtigung

Die Gemeinden des Landes Steiermark werden ermächtigt, durch Verordnung eine Abgabe von Zweitwohnsitzen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben.

§ 2

Abgabengegenstand

(1) Zweitwohnsitz im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz verwendet wird.

(2) Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat (Art. 6 Abs 3 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 127/2009).

(3) Ein Wohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass sie die Wohnung beibehalten und benutzen wird (§ 26 Abs 1 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2010).

(4) Als Wohnungen gelten Räumlichkeiten, die vom Inhaber ohne wesentliche bauliche Veränderung zu Deckung eines, wenn auch nur zeitweiligen, Wohnbedarfes verwendet werden können.

§ 3

Ausnahmen von der Abgabepflicht

(1) Nicht als Zweitwohnsitze im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere

- a) Wohnungen, die zum Zwecke der gewerblichen Beherbergung von Gästen oder der Privatzimmervermietung verwendet werden;
- b) Wohnungen, die als Hauptwohnsitz verwendet werden.

(2) Verfügungsrechte von Wohnungen nach Abs 1 Z 1, die über die übliche gewerbliche Beherbergung von Gästen oder die Privatzimmervermietung hinausgehen, schließen die Ausnahme von der Abgabepflicht aus.

§ 4

Abgabenschuldner und Haftung

(1) Abgabenschuldner ist der Eigentümer der Wohnung, der diese selbst als Zweitwohnsitz verwenden kann oder sie einem Dritten zu diesem Zweck unentgeltlich überlässt. Miteigentümer schulden die Abgabe zur ungeteilten Hand; dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung einer Wohnung (Wohnungseigentum) verbunden ist.

(2) Wird die Wohnung länger als ein Jahr zur Verwendung als Zweitwohnsitz entgeltlich überlassen, ist Abgabenschuldner der Wohnungsinhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer u.dgl.).

(3) Im Falle der entgeltlichen Überlassung der Wohnung als Zweitwohnsitz (Abs 2) haftet der Eigentümer (Miteigentümer) der Wohnung für die Abgabenschulden; die Geltendmachung der Haftung hat durch Bescheid zu erfolgen.

(4) Die Haftung des Eigentümers (Miteigentümers) nach Abs 3 tritt nicht ein, wenn er der Gemeinde den Beginn und die Beendigung der entgeltlichen Überlassung der Wohnung zur Verwendung als Zweitwohnsitz innerhalb eines Monats nach dem Eintritt dieser Umstände nachweislich bekannt gibt.

§ 5

Entstehen und Dauer der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann.

(2) Der Abgabenzeitraum dauert vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres.

(3) Ändert sich während des Kalenderjahres die Person des Abgabenschuldners, hat jeder Abgabenschuldner die Abgabe anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Monaten, zu entrichten. Die Abgabe ist für den Monat der Änderung vom neuen Abgabenschuldner allein zu entrichten, wenn dieser innerhalb des Monats die Wohnung mehr als zwei Wochen als Zweitwohnsitz verwenden kann; andernfalls hat der alte Abgabenschuldner die Abgabe für diesen Monat allein zu entrichten.

(4) Ändert sich während des Kalenderjahres die Art der Verwendung der Wohnung, ist die Abgabe für die Dauer der Verwendung als Zweitwohnsitz anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Monaten, zu entrichten. Dies gilt sinngemäß für den Fall der Neuerrichtung oder Änderung einer Wohnung, die als Zweitwohnsitz verwendet werden kann.

§ 6

Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

Der Abgabenschuldner hat die Abgabe bis zum 15. Juni jeden Jahres selbst zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten. Entsteht die Abgabenschuld erst nach diesem Zeitpunkt, ist die Abgabe bis zum 15. Jänner des Folgejahres selbst zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten.

§ 7

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe ist nach der Nutzfläche der Wohnung zu bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Keller und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb einer

Wohnung sind bei Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen (§ 2 Z 5 Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 – Stmk. WFG 1993):

(2) Die Höhe der Abgabe ist durch Verordnung des Gemeinderates festzulegen. Die Abgabe darf pro Monat folgende Beträge nicht überschreiten:

- | | |
|--|---------|
| a) bei Wohnung mit einer Nutzfläche bis 45 m ² | 30 Euro |
| b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 45 m ² bis 90 m ² | 45 Euro |
| c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² | 60 Euro |

(3) Die Landesregierung hat mit Verordnung die Abgabenhöchstbeträge entsprechend den Änderungen des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Index neu festzusetzen, wenn die Änderung dieses Index seit der letztmaligen Festsetzung mindestens 5 vH beträgt. Die sich so ergebende Höhe der Abgabenhöchstbeträge ist auf zehn Cent aufzurunden oder abzurunden; Beträge über 5 Cent sind aufzurunden, Beträge unter 5 Cent sind abzurunden.

(4) Die Höhe der Abgabe ist um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge zu verringern, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

(5) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 8 Eigener Wirkungsbereich

Die der Gemeinde nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am xxxxxx in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes, dürfen bereits ab der Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in Geltung gesetzt werden.

(3) Soweit in diesem Gesetz Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Artikel 2

Änderung des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes 1980

Das Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz 1980, LGBl. Nr. 54/1980, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 12/2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„In der Steiermark wird eine Nächtigungsabgabe erhoben. Diese Abgabe ist eine gemeinschaftliche Landesabgabe im Sinne des § 6 Z 4 lit a des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/148, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2007.“

2. § 9a Abs 1 lautet:

„Die Gemeinden des Landes Steiermark werden ermächtigt, durch Verordnung eine Abgabe für Ferienwohnungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben. Diese Abgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des § 6 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/148, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2007.“

3. Dem § 14 Abs 11 wird folgender Abs 12 angefügt:

„Die Änderung des § 1 und des § 9a Abs 1 durch die Novelle LGBl. Nr. xxxxxx tritt mit xxxxxx in Kraft.“

**Dringlichkeit und Antrag
einstimmig angenommen**



Die Grünen – Alternative Liste Graz
Gemeinderatsklub
8011 Graz – Rathaus

Telefon 0316 / 872-2163
Telefax 0316 / 872-2169
gruene.klub@stadt.graz.at
www.graz.gruene.at

Dringlicher Antrag

der Grünen-ALG

eingebraucht in der Gemeinderatssitzung vom 20.01.2011

von Gemeinderätin Andrea Pavlovec-Meixner

unterstützt vom Gemeinderatsklub der SPÖ

Betrifft: UVP-Verfahren 110 kV-Leitung Graz – Werndorf: ÖBB müssen zur Tieferlegung oder Abschirmung verpflichtet werden.

Mit Erkenntnis vom 23.06.2010 hat der Verwaltungsgerichtshof der Berufung der Bürgerinitiative zur 110 kV-Leitung Graz-Werndorf stattgegeben und den eisenbahn- und forstrechtlichen Baubescheid zur 110 kV-Leitung Graz-Werndorf wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben. Die dadurch notwendig gewordene Umweltverträglichkeitsprüfung wurde seitens der ÖBB-Infrastruktur AG am 06. Dezember 2010 beantragt, die Umweltverträglichkeitserklärung liegt seit 20. Dezember 2010 bis 04. Februar 2011 in den Standortgemeinden zur Ansicht auf.

Aus den Einreichunterlagen geht hervor, dass die antragsgegenständliche Bahnstromübertragungsanlage im Stadtbereich von Graz zwischen dem ÖBB Unterwerk Graz bis Neuseiersbergstraße beim Mühlfelderweg in Straßgang als Kabellinie (Trogbauweise) ausgebildet wird.

Die Trasse verläuft mitten durch dichtes Wohngebiet, zahlreiche reine Wohngebiete grenzen direkt an die Trasse an und liegen im Gefährdungsbereich. Gleiches gilt für mehrere Spielplätze sowie einen Kindergarten. Der Bahnweg stellt für viele angrenzende Siedlungen den einzigen Zugang zu den Haltestellen der GKB dar. Er ist auch ein beliebter Spazierweg, einer der wenigen, die in diesem Gebiet noch verblieben sind. Durch die geplante oberflächennahe Verlegung der 110kV-Leitung mit Abdeckung durch eine Betonplatte im Bereich des bahnbegleitenden Gehweges, die mitten durch Wohngebiete entlang der GKB-Linie verläuft, wären die AnrainerInnen einer hohen – durch Studien nachgewiesenen - Strahlenbelastung und damit auch einer gesundheitlichen Gefährdung ausgesetzt.

Die **Österreichische Ärztekammer** hat die derzeit geltende Ö-Norm u.a. mit folgendem Hinweis beeinsprucht: *„Nun sind die im Entwurf definierten Basisgrenzwerte und Referenzwerte zum Teil um Größenordnungen über jenen Expositionen, bei denen in der Literatur in substantiellem Umfang und Qualität eine Reihe von schädlichen Effekten auf die Gesundheit, oder besser gesagt Krankheiten dokumentiert sind.“*

Auch die **europäische Umweltagentur** hat bereits zweimal aufgefordert, dass im Sinne des Vorsorgeprinzips die Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern (EMF) reduziert und die wissenschaftliche Basis der derzeit geltenden EMF-Grenzwerte überprüft werden muss.

Durch eine Tieferlegung der Leitung auf 1,5 m, wie sie in einer Studie der TU-Graz als Standardtiefe angeführt ist, oder durch eine bessere Abschirmung, wie sie in der Schweiz bereits gesetzlich vorgeschrieben ist, könnte die ÖBB zumindest die extremen Belastungsspitzen der Magnetfelder deutlich dämpfen. So würde allein dadurch die Belastung um das 50-fache reduziert. Eine solche Tieferlegung ist der Projektwerberin technisch und wirtschaftlich zumutbar und ist auch Stand der Technik.

Die ÖBB müssen daher durch die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung dazu verpflichtet werden, ihre bisherigen Pläne zu ändern und eine adäquate Leitungsverlegung, die die Gesundheit der AnrainerInnen nicht gefährdet, vorzunehmen.

Bezug nehmend auf die einstimmigen Gemeinderatsbeschlüsse vom 15.11.2007 und 25.03.2010 sowie auf die einstimmigen Bezirksratsbeschlüsse vom 27.06.2007 und 28.04.2010 stelle ich namens des Grünen Gemeinderatsklubs - ALG folgenden

Dringlichen Antrag

1) Das Präsidialamt wird beauftragt, unter Einbeziehung der fachlich relevanten Abteilungen des Magistrats Graz (Gesundheitsamt, Umweltamt, Stadtbaudirektion) eine genaue Prüfung der Projektunterlagen vorzunehmen und in seiner Stellungnahme im Rahmen des UVP-Verfahrens bis zum 4. 2. 2011 adäquate Maßnahmen zu fordern, die den **bestmöglichen gesundheitlichen Schutz der AnrainerInnen garantieren**.

2) Insbesondere wird das Präsidialamt beauftragt, gemeinsam mit dem Gesundheitsamt der Stadt Graz unter Hinweis auf die durch Studien belegte gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung im Rahmen des UVP-Verfahrens für die Bahnstromübertragungsanlage (110 kV-Leitung) Graz – Werndorf die **Vorlage eines umweltmedizinischen Gutachtens sowie die Tieferlegung oder Abschirmung** – wie sie in der Schweiz bereits gesetzlich vorgeschrieben ist - im Sinne einer vorsorgeorientierten Herangehensweise und im Sinne des im UVP-Gesetzes verankerten Immissionsminimierungsprinzips **dezidiert zu fordern**.

KPÖ – Gemeinderatsklub

Dringlichkeit abgelehnt

KPÖ – Gemeinderatsklub
8011 Graz – Rathaus
Hofgebäude, Zimmer 114 – 118
Tel: 0316 / 872 2151
0316 / 872 2152
0316 / 872 2153
Fax: 0316 / 872 2159

Email: kpoe.klub@stadt.graz.at

20. Jänner 2011

Gemeinderat Mag. Andreas Fabisch

Betrifft: Ausstieg Österreichs aus den Battlegroups der EU

DRINGLICHER ANTRAG

(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Die Diskussion über die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht in Österreich hat eine neutralitätspolitisch äußerst gefährliche Entwicklung in den Hintergrund treten lassen. Seit 1. 1. 2011 ist eine österreichische Bundesheereinheit mit 180 Mann - neben niederländischen, deutschen, finnischen und litauischen Streitkräften - einsatzbereit, um jederzeit als Teil einer sogenannten Battlegroup auch in kriegerischen Missionen eingesetzt zu werden. Ausgebildet wurde der österreichische Verband in der Kaserne Strass.

Diese EU-Kampftruppen stehen für Angriffskriege der EU in den rohstoffreichen Regionen Afrikas, des Nahen und Mittleren Ostens bereit. Ein Mandat des UN-Sicherheitsrates ist nicht erforderlich. Seit dem EU-Vertrag von Lissabon können diese Kampftruppen sogar für Militäreinsätze im Inneren der EU herangezogen werden. Die Teilnahme Österreichs an diesen Kampftruppen ist nach Auffassung der KPÖ und der Friedensbewegung neutralitäts- und staatsvertragswidrig.

In der Debatte um ein Berufsheer wird immer wieder – wenn auch in verschlüsselten Worten – darauf hingewiesen, dass kriegerische Kampfeinsätze im Ausland mit einer Söldnertruppe leichter durchsetzbar sind als bei Aufrechterhaltung der allgemeinen Wehrpflicht.

Deshalb treten wir - wie beispielsweise auch die Solidarwerkstatt in Linz - für den Ausstieg Österreichs aus den Battlegroups der EU ein.

Ich stelle daher im Namen des KPÖ-Gemeinderatsklubs den

Antrag zur dringlichen Behandlung

(gem. § 18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz wendet sich gegen die neutralitätswidrige Beteiligung Österreichs an den Battlegroups der EU und fordert die Regierung und den Bundesgesetzgeber zum Ausstieg aus diesem Konzept auf.

KPÖ – Gemeinderatsklub

Dringlichkeit abgelehnt

KPÖ – Gemeinderatsklub
8011 Graz – Rathaus
Hofgebäude, Zimmer 114 – 118
Tel: 0316 / 872 2151
0316 / 872 2152
0316 / 872 2153
Fax: 0316 / 872 2159
Email: kpoe.klub@stadt.graz.at

Gemeinderat Manfred Eber

20. Januar 2011

Betr.: **Solidarität mit der Forderung nach Inflationsabgeltung**

DRINGLICHER ANTRAG

Über 100 Millionen Fahrgäste wurden im letzten Jahr von der GVB (Graz Linien) transportiert, das bedeutet ein Plus von rund zwei Millionen. Nicht die Politik und das Management alleine haben zu diesem neuen Rekordergebnis beigetragen. Es sind die vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unterschiedlichen Einsatzbereichen, die mit ihrer oft schwierigen und verantwortungsvollen Tätigkeit dieses Ergebnis ermöglicht haben. An dieser Stelle sei ihnen für ihren Einsatz herzlich gedankt.

Gleichzeitig sind die Lohnverhandlungen zwischen Holding Graz und den Beschäftigten der GVB - Graz Linien ins Stocken geraten. Die Beschäftigten und die Belegschaftsvertreter wollen sich nicht mit minimalsten Lohn- und Gehaltserhöhungen abspeisen lassen. Sie verweisen darauf, dass die durchschnittlichen Gehälter der dortigen Bediensteten niedriger sind als jene der Beamten.

Ihr Eintreten für die volle Abgeltung der Teuerung ist ihr gutes Recht, schließlich trifft die Inflation alle Menschen, auch in unserer Stadt.

Wir warnen davor, unterschiedliche Berufsgruppen gegeneinander auszuspielen.

Entsolidarisierung hat noch nie den Menschen geholfen, im Gegenteil. Nur durch ein solidarisches Miteinander können Veränderungen, Verbesserungen für die arbeitenden Bevölkerungsgruppen erreicht werden.

Der Stadt Graz kann es nicht egal sein, unter welchen Bedingungen die Menschen in unserer Stadt leben und arbeiten.

Daher stelle ich im Namen des KPÖ-Gemeinderatsklubs den

Antrag zur dringlichen Behandlung
(gem. § 18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Der Gemeinderat der Stadt Graz wendet sich gegen alle Versuche, unterschiedliche Beschäftigungsgruppen gegeneinander auszuspielen und erklärt sich deshalb solidarisch mit den Beschäftigten der Graz Linien – GVB und ihrer Forderung nach Abgeltung der Teuerung.

Gemeinderat Mag. Harald Korschelt
Dringlicher Antrag

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Graz

**Dringlichkeit und Antrag
mit Mehrheit angenommen**

Graz, am 20.01.2011

Betreff: Ausweitung des Alkoholverbotes am Grazer Hauptplatz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Aufgrund zahlreicher Beschwerden von Anrainern und Passanten des Grazer Hauptplatzes über von alkoholisierten Personen verursachten störenden Lärm und über Anstandsverletzungen wurde durch den Stadtsenat im Jahr 2007 im Rahmen einer bis Mai 2008 befristeten und später verlängerten Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Landes - Sicherheitsgesetz ein Alkoholverbot für den Grazer Hauptplatz beschlossen. Gegenständliche Verordnung besagt, dass der Konsum von Alkohol auf dem Hauptplatz verboten ist, wobei das Verbot aber nicht bei behördlich genehmigten Veranstaltungen sowie bei Ausschank von Alkohol in Gastgärten und an den Marktständen gilt.

Mit dieser Maßnahme wollte man den untragbar gewordenen Zuständen am Grazer Hauptplatz wirksam begegnen. Zahlreiche Polizeieinsätze rund um die eingangs erwähnten Personen gaben den Anlass für die Vorgangsweise der verantwortlichen Stadtpolitiker. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, den Herrn Bürgermeister zu zitieren, der im Rahmen der damaligen Beschlussfassung folgende Erklärung abgab:

„In gewissen Gebieten wollen die Menschen Grenzziehungen, weil einfach zu sehr über die Stränge geschlagen wird. Hier ist viel Fingerspitzengefühl gefragt“.

Nach Inkrafttreten der Verordnung kam es allmählich zu der befürchteten Verlagerung des Problems in Richtung Billa, am Hauptplatz 3. Aufgrund einer Fülle von Beschwerden sowie aus eigener Wahrnehmung wird erkennbar, dass sich täglich zahlreiche, über einen längeren Zeitraum Alkohol konsumierende Personen vor diesem Geschäft aufhalten und für die gleichen unzumutbaren Umstände sorgen, die bereits in der Vergangenheit am Hauptplatz moniert wurden. Mitarbeiter der angrenzenden Geschäfte sowie auch Anrainer und Passanten bestätigen, dass an dieser Örtlichkeit beinahe täglich Polizeieinsätze notwendig sind, weil es in redundanter Regelmäßigkeit auch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen der erwähnten Personen untereinander kommt.

Ich bin überzeugt, dass niemand ernsthaft der Ansicht ist, ein Alkoholverbot am Hauptplatz sei die einzige Patentlösung, den betroffenen Menschen aus ihren verschiedenartigen Problemen zu helfen bzw. deren Lebenssituation nachhaltig zu verbessern. Zweifelsfrei müssen hier weiter gefasste und differenziertere Konzepte erarbeitet werden, um eine Hilfestellung der öffentlichen Hand zu bieten.

In gegenständlicher Initiative geht es aber vorrangig um jene Grenzziehungen im Sinne unseres Herrn Bürgermeisters, die von den beschwerdeführenden Bürgern gefordert werden.

Trotz allem Verständnis für die missliche Lage zahlreicher Dauergäste des Grazer Hauptplatzes, muss nämlich gesagt werden, dass ostentativer Alkoholismus mit all seinen Begleiterscheinungen auf viele Bürger zumindest befremdlich wirkt und zunehmend als Belästigung empfunden wird. Es gilt auch zu bedenken, dass der Grazer Hauptplatz als Knotenpunkt des öffentlichen Verkehrs verstärkt von älteren Menschen sowie Kindern und Jugendlichen frequentiert wird.

Die Interessen und auch das subjektive Sicherheitsempfinden all dieser Personenkreise hatte die Stadtpolitik vorrangig im Auge, als das Alkoholverbot auf dem Grazer Hauptplatz beschlossen wurde. Ich widerspreche unserem Herrn Bürgermeister auch nicht, wenn er vom Fingerspitzengefühl spricht, das hierbei vonnöten sei, allerdings muss - angesichts der aktuellen Verlagerung der Missstände um nur wenige Meter - die Wirksamkeit dieser Verordnung ernsthaft hinterfragt werden.

Konsequenterweise kann nur eine Ausweitung des Alkoholverbotes auf die angrenzenden Straßen und Gassen als geeignete Maßnahme im Sinne der vorgenannten Problemstellung und als logische Fortführung bereits bestehender Beschlüsse angesehen werden. Ich stelle daher namens des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs folgenden

Dringlichen Antrag

Gem. § 18 der GO f. d. Gemeinderat
der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Herr Bürgermeister Nagl wird ersucht, die Durchführungsverordnung über das Alkoholverbot am Grazer Hauptplatz dahingehend überarbeiten zu lassen, dass sich deren Inhalt nun auch auf die direkt an den Hauptplatz angrenzenden Straßen und Gassen erstreckt. Herr Bürgermeister Nagl wird ferner ersucht, gegenständliches Modell dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vorzulegen und dem Gemeinderat hierüber Bericht zu erstatten.

DRINGLICHER ANTRAG

gemäß § 18 der Geschäftsordnung

des Gemeinderates Georg Schröck

betreffend die Erstellung eines bindenden Maßnahmenkataloges für Organe der Stadt Graz bei privatwirtschaftlichen Verhandlungen mit Dritten.

Wenn der Sondergemeinderat von vergangener Woche rund um das Thema Reinighausgründe eine Erkenntnis besonders deutlich zu Tage gefördert hat, dann ist das die Tatsache, dass die Stadt Graz zum Immobilieninvestor oder gar zum gewinnbringenden Grundstücksspekulanten nicht taugt. Dieser Umstand erklärt sich bereits aus der Struktur einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, die im Gegensatz zu einem privatwirtschaftlichen Konkurrenten, auf einen längeren Entscheidungsfindungsprozess zurückgreifen muss.

Das konkrete Beispiel hat außerdem veranschaulicht, dass – ohne hiermit eine Schuldzuweisung tätigen zu wollen – ein privatwirtschaftlicher Professionalist mit langjähriger Erfahrung nicht nur im Bereich der Entscheidungsfindung sondern auch hinsichtlich der Verhandlungstaktik im Vorteil ist.

Zwar verfügt unsere Stadt über exzellente Mitarbeiter, dennoch kann und darf nicht erwartet werden, dass diese über Expertenwissen in allen wirtschaftlichen Sparten verfügen oder gar über Raffinessen und Verhandlungstricks privatwirtschaftlicher Konkurrenten informiert sind. Zusätzlich liegt die politische Verantwortung in den Händen eines politischen Vertreters, der nicht nur im konkreten Beispiel nicht vom Fach kommt. Auch bringt das Heranziehen externer Berater nur selten den gewünschten Erfolg, da dieselben sehr oft nach politischem Kalkül ausgesucht werden. Krampfhaftige Geheimhaltungsversuche und politische Eigenmächtigkeiten tragen –wie auch im konkreten Fall – zudem noch ihren Teil zum Scheitern derartiger Unternehmungen bei.

Öffentliche Gebietskörperschaften können sich aber andererseits auch nicht gänzlich von privatwirtschaftlichen Unternehmungen fernhalten und müssen wahrscheinlich in Zukunft verstärkt als private Rechtsträger und Marktteilnehmer in Erscheinung treten. Die Ausgliederungen zahlreicher Aufgabenbereiche der Stadt an private Gesellschaften belegen diese Sicht der Dinge. Im Vorfeld derartiger Maßnahmen müssen aber immer wieder politische Organe in Erscheinung treten, um entsprechende Verhandlungen zu führen.

Hierbei gilt es in Zukunft größtmögliche Transparenz im Rahmen klarere Vorgaben zu finden. Für Transparenz kann und wird – wie auch im Fall Reininghausgründe – ein entsprechender Ausschuss sorgen. Was aber eine nachvollziehbare und transparente Vorgabe betrifft, so müssen - das hat das Scheitern der Unternehmungen Reininghausgründe deutlich gezeigt – erst entsprechende Regeln gefunden werden. Eine Lösung hierfür kann die Erstellung eines Maßnahmenkataloges sein, der die politischen Organe bei derartigen Verhandlungen an ein transparentes und genormtes Vorgehen bindet. Da ein derartiger Maßnahmenkatalog nur durch breite politische Zustimmung erstellt werden kann, stelle ich in diesem Zusammenhang folgenden

DRINGLICHEN ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadt Graz wolle beschließen:

Herr Bürgermeister Nagl wird ersucht, einen runden Tisch zu installieren, in dessen Rahmen ein Maßnahmenkatalog im Sinne des Motivenberichtes erarbeitet werden soll.

Neben den politischen Parteien sind diesem Gremium auch rechtskundige Mitarbeiter der Stadt Graz beizuziehen. Das Ergebnis der Verhandlungen hat dem Gemeinderat in der Folge als schriftlicher Bericht vorgelegt zu werden.

Über die weitere Vorgehensweise, über die Rechtsnatur dieses Kataloges sowie über allfällig notwendige rechtliche Begleitmaßnahmen entscheidet der Gemeinderat nach Vorliegen der Ergebnisse.

www.bzoe-graz.at

Unabhängiger Gemeinderat

Mag. Gerhard Mariacher

An den

Gemeinderat

der Landeshauptstadt Graz

Graz, den 20.Jänner.2011

Betrifft: **„Einsatz moderner E-Bus-Technologie in Graz:**

**Notwendigkeit zur Evaluierung des Informationsberichtes „A 10/8 –
14.625/2007-3 ÖV-Systementscheidung, O-Bus“ aus 2007 und Einführung
eines Technologie-Monitorings für die Grazer Linien“**

Dringlicher Antrag

gemäß §18 der Geschäftsordnung

Im Zuge der Recherche zur Causa „Reininghaus“ stieß ich auf eine hochinteressante Entwicklung, die insbesondere in Südkorea erfolgreich verlief. Denn in diesem „Tigerstaat“ sind mittlerweile Elektrobusse – in der Größe vergleichbar mit unseren GVB-Bussen – auf den Straßen unterwegs, die in einzelnen Haltstellenbereichen und in den Wendeschleifen aufgeladen werden.

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20101227_OTS0108/seoul-nimmt-als-erste-stadt-der-welt-elektrobusse-in-betrieb

Den Rest der Strecke fahren diese modernen „E-Busse“ des 21. Jh. batteriebetrieben ohne eine durchgehende Oberleitung zu beanspruchen. Auch ein Gleisunterbau- und Schienenstrang ist beim Einsatz der „E-Busse“ ´Marke 21. Jh.´ nicht von Nöten. Dieser Vorteil ist ein immenser, wenn man nur an die Kosten der für den Straßenbahnbetrieb erforderlichen Infrastruktur (Gleisunterbau, Schienenverlegen, Reparatur der Schienen und Weichen, Errichtung und Reparatur der durchgehenden Oberleitungen etc.) samt Erhaltungsaufwand denkt. Von der mangelnden Flexibilität der Straßenbahnen bei der Streckenführung ganz abgesehen.

Darüber hinaus kommen exemplarisch dargestellt in der chinesischen Metropole Shanghai bereits modernste O-Busse zum Einsatz, die nur an einigen Haltestellen (parallel zur Phase des Aus- und Einsteigens der Fahrgäste) aufgeladen werden. Besonders diese moderne Technologie bietet sowohl enorme Kostenvorteile beim Energieeinsatz gegenüber dem bekannten und herkömmlichen Betrieb von Oberleitungsbussen als auch gegenüber dem Einsatz von Dieselnissen.

<http://www.urbanophil.net/index.php/stadtplanung/der-siegeszug-der-e-busse-eine-asiatische-story/>



Die Kondensatoren Sinautec-Busse werden über Oberleitungen an Haltestellen wiederaufgeladen. Bild: Sinautec

Da der Informationsbericht „A 10/8 – 14.625/2007-3 ÖV - Systementscheidung, O-Bus“ aus dem Jahr 2007 an den Gemeinderat mehr als veraltet ist, deutlich zu kurz greift und inhaltlich keine ausreichende und der aktuellen Literatur standhaltende Grundlage für heutige und zukünftige Kauf-, Investitions- und Betriebsentscheidungen bietet, sind diese sich neu bietenden Chancen näher zu prüfen und der Informationsbericht aus der Sicht des Antragstellers grundlegend zu überarbeiten. Alles andere wäre aus der Sicht des Antragstellers nur blankes weiteres „Geldverbrennen“.

Für Graz – insbesondere in den Kurzstrecken bzw. in den Innenstadt-Linien - soll daher unverzüglich verifiziert werden, wie man diese bereits verfügbare moderne E- und O-Bus-Technologien vorteilhaft in Graz zum Einsatz bringen kann.

In diesem Zusammenhang stellt GR Mag. Gerhard Mariacher nachfolgenden

DRINGLICHEN ANTRAG

1. Der Gemeinderat der Stadt Graz ersucht die für den Verkehr zuständige Stadtsenatsreferentin Vize-Bürgermeisterin Rücker den Einsatz modernen E- und O-Bus-Technologien ebenso wie die Einführung eines Technologie-Monitorings für die Grazer Linien zu prüfen;
2. Dem Grazer Gemeinderat ist hierzu binnen drei Monaten eine Information über die getroffenen Veranlassungen und die erzielten Ergebnisse unter Angabe aller bei gezogenen Institutionen und deren Ansprechpartner zu übermitteln.
3. Es sind nach Maßgabe von Kosten und Aufwand qualifizierte Externe für die sachliche Bearbeitung dieses Themas in Betracht zu ziehen, weil die Durchsicht des gegenständlichen Berichtes aus 2007 einen Mangel an geeigneten „internen“ Fachpersonal als gegeben erscheinen lässt.